

Antrag

der Abgeordneten Rudolf Schwanitz, Ernst Bahr, Wolfgang Behrendt, Dr. Eberhard Brecht, Christel Deichmann, Peter Enders, Iris Follak, Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Christel Hanewinckel, Wolfgang Ilte, Manfred Hampel, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Ingrid Holzhüter, Renate Jäger, Sabine Kaspereit, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Dr. Uwe Küster, Christine Kurzhals, Dr. Christine Lucyga, Dorle Marx, Markus Meckel, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Horst Schild, Dr. Emil Schnell, Dr. Mathias Schubert, Ilse Schumann, Wieland Sorge, Jörg-Otto Spiller, Dr. Peter Struck, Wolfgang Thierse, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Zügige Auszahlung der Kapitalentschädigung für ehemalige politische Häftlinge in den fünf neuen Bundesländern

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, mit dem durch eine unverzügliche Zuständigkeitsverlagerung auf die fünf neuen Bundesländer die drohende Gefahr der nicht abschließenden Bearbeitung von ca. 14 000 bis 16 000 Anträgen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, Dienststelle Berlin, abgewendet werden kann.

Bonn, den 25. Januar 1995

**Rudolf Schwanitz
Ernst Bahr
Wolfgang Behrendt
Dr. Eberhard Brecht
Christel Deichmann
Peter Enders
Iris Follak
Iris Gleicke
Hans-Joachim Hacker
Christel Hanewinckel
Wolfgang Ilte
Manfred Hampel
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Ingrid Holzhüter**

**Renate Jäger
Sabine Kaspereit
Siegrun Klemmer
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Dr. Uwe Küster
Christine Kurzhals
Dr. Christine Lucyga
Dorle Marx
Markus Meckel
Herbert Meißner
Christian Müller (Zittau)
Gerhard Neumann (Gotha)
Renate Rennebach
Siegfried Scheffler**

Horst Schild
Dr. Emil Schnell
Dr. Mathias Schubert
Ilse Schumann
Wieland Sorge
Jörg-Otto Spiller

Dr. Peter Struck
Wolfgang Thierse
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Artikel 143 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), der durch den Einigungsvertrag neu in das GG eingefügt wurde, bestimmt, daß Abweichungen u. a. von Abschnitt VIII GG („Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung“) längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig sind. Artikel 83 GG enthält (in Verbindung mit Artikel 30 GG) als Teil dieses VIII. Abschnittes den Grundsatz, daß die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen, solange das GG selbst nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

In Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) wurde festgelegt, daß in den fünf neuen Bundesländern – im Gegensatz zu den alten Bundesländern, wo dies gemäß der Kompetenzverteilung des GG in der Länderhoheit liegt – die (Bundes-)Stiftung für ehemalige politische Häftlinge u. a. für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG, Neufassung am 2. Juni 1993 bekanntgemacht – BGBl. I S. 838, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1994 – BGBl. I S. 1214) zuständig ist. Mit dieser Bescheinigung werden Betroffene als ehemals politisch Verfolgte anerkannt. Wahrgenommen wird diese Aufgabe durch die Berliner Dienststelle der Stiftung.

Dies ist vor dem Hintergrund des Artikels 143 Abs. 2 GG längstens bis Ende 1995 zulässig: Da das GG in bezug auf die Ausführung des HHG keine vom Grundsatz des Artikels 83 GG abweichende Regelung enthält, ist dieses Gesetz spätestens ab 1. Januar 1996 auch von den fünf neuen Bundesländern als eigene Aufgabe auszuführen. Die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des HHG wird dann auch in den fünf neuen Bundesländern von Länderbehörden ausstellen sein.

§ 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG, Artikel 1 des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 29. Oktober 1992, BGBl. I S. 1814) gewährt ehemaligen politischen DDR-Häftlingen, die durch eine der politischen Verfolgung dienende strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen Gerichtes der DDR ihrer Freiheit beraubt wurden, eine Kapitalentschädigung. Nach erfolgter Rehabilitierung sind gemäß § 25 Abs. 1 StrRehaG die Landesjustizverwaltungen (Entschädigungsstellen) für die Auszahlung der Kapitalentschädigung zuständig.

Von dieser Zuständigkeit gibt es jedoch gemäß § 25 Abs. 2 StrRehaG zwei Ausnahmen: Die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist danach zum einen – nach

Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG – zwingend für die Auszahlung der Kapitalentschädigung für durch deutsche oder sowjetische Stellen Internierte sowie durch Sowjetische Militärtribunale Verurteilte zuständig. Zum anderen können sich auch die durch ein deutsches Gericht Verurteilten, die bei Inkrafttreten des StrRehaG die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG bereits erhalten oder zumindest beantragt hatten, die Kapitalentschädigung sofort durch die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, und nicht erst – nach einer förmlichen gerichtlichen Rehabilitierung – durch die Entschädigungsstellen der Länder auszahlen lassen. Beide Antragsverfahren – die Ausstellung der Bescheinigung für politisch Verfolgte nach § 10 Abs. 4 HHG sowie die Auszahlung der Kapitalentschädigung – liegen somit bis Ende 1995 in der Zuständigkeit der Stiftung.

Derzeit liegen dieser Dienststelle noch ca. 21 000 unbearbeitete Anträge vor. Bis spätestens Ende 1995 werden hiervon noch ca. 6 000 Anträge (insbesondere aufgrund der Vorrangregelung der StrRehaGKGV) abschließend bearbeitet werden können. Dies bedeutet jedoch, daß ca. 14 000 bis 16 000 Anträge höchstens „angearbeitet“ werden können und der Nachfolgeeinrichtung in diesem Zustand übergeben werden müssen. Verstärkt wird diese Gefahr zum einen durch die mit der näherrückenden Auflösung der Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zunehmende Personalfuktuation, zum anderen jedoch entscheidend durch die Weigerung der Bundesregierung, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu unternehmen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 24 des Abgeordneten Rolf Schwanitz, Drucksache 12/7357). Auch die zwischenzeitlich angeordnete Amtshilfe durch andere Behörden aus dem Bereich des Bundesministeriums des Innern (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) vermag eine ordnungsgemäße Abarbeitung des Antragsstaus nicht sicherzustellen.

Insbesondere aufgrund ihrer besseren Personalausstattung, aber auch wegen ihrer nicht so weitgehenden Zuständigkeiten (die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist zusätzlich für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG für Betroffene der fünf neuen Bundesländer zuständig) können die Entschädigungsbehörden der fünf neuen Bundesländer die ihnen vorliegenden Anträge auf Gewährung der Kapitalentschädigung wesentlich schneller bearbeiten als die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge. Die dadurch entstandene erhebliche Altersdiskrepanz bei den bearbeiteten Anträgen – die Entschädigungsstellen der fünf neuen Bundesländer zahlen die Kapitalentschädigung bereits an wesentlich jüngere Berechtigte aus als die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge – ist nicht hinnehmbar. Eine weitere Bearbeitungsverzögerung ist angesichts des schweren Schicksals, das die ehemaligen politischen Häftlinge erlitten haben, ebensowenig hinnehmbar wie fachlich falsche Verwaltungsentscheidungen durch nicht hinreichend qualifiziertes Personal.

Aus diesem Grunde muß die Zuständigkeitsregelung des § 25 Abs. 2 des StrRehaG geändert werden. Der sinnvollste Lösungs-

weg ist hier zum Beispiel eine unverzügliche Zuständigkeitsverlagerung bezüglich der der Stiftung bereits vorliegenden, aber nicht von der StrRehaGKGV erfaßten Anträge Betroffener sowohl auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG als auch auf Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG auf die Entschädigungsstellen der fünf neuen Bundesländer. Zur Klärung der personal- und haushaltsrechtlichen Probleme hat sich das Bundesministerium des Innern unverzüglich mit den zuständigen Ministerien der neuen Bundesländer ins Benehmen zu setzen.